

(Präsident.)

- (A) Regelung der Gehalte der Lehrer an den Technischen Staatslehranstalten mit denen der Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 1367.) Druckabzüge einer Petition des Stadtgemeinderats zu Augustsburg, die Gewährung eines Darlehns zu Bahnzwecken betr.

Präsident: Ebenfalls zur Verteilung.

Wir treten in die Tagesordnungen ein: 1., „Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition Hermann Edwin Möckels in Bernesgrün um Gewährung einer Entschädigung.“ (Drucksache Nr. 390.)

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

- Berichterstatter Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! In der Sache liegt Ihnen ein ausführlicher schriftlicher Bericht vor, auf Grund dessen ich im Sinne des Berichtes namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation zu beantragen habe, die Petition Hermann Edwin Möckels in Bernesgrün um Gewährung einer Entschädigung der Königl. Staatsregierung zur Er-
- (B) wägung zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, die Petition Hermann Edwin Möckels in Bernesgrün der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen?“

Meine Herren! Bitte, wollen Sie Ihre Plätze einnehmen. —

Gegen 1 Stimme.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gewerbe- und Gemeinnützigen Vereins zu Copitz an der Elbe und Genossen, die Einführung des Gemeindebürgerrechts in Vororts- und größeren Landgemeinden und die sonstige Ordnung ihrer Verhältnisse nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte betreffend.“ (Drucksache Nr. 513.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Schanz.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! (C) Der Gewerbe- und Gemeinnützige Verein in Copitz hat eine Petition eingereicht und dabei die Bitte unterbreitet, die hohe Ständeverammlung wolle sich bei der Königl. Staatsregierung geneigtest dafür verwenden, daß allen größeren Landgemeinden, mindestens aber solchen mit über 5000 Einwohnern auf Ansuchen unterschiedslos gestattet wird, das Gemeindebürgerrecht einzuführen und das Wahlrecht auf die Gemeindebürger zu beschränken, sowie ihren Vorstehern dieselbe Befugnis einzuräumen, wie sie den Bürgermeistern in mittleren und kleineren Städten auf Grund der Städteordnung bereits jetzt zusteht.

Dieser Petition haben sich der Gemeinderat zu Copitz und die Gemeinderäte in Rodewisch, Siegmars, Olsniz i. Erzg., Klingenthal, Hartmannsdorf, Oberlungwitz, Gröna, Schönheide, Loschwitz und Großröhrsdorf angeschlossen.

Zur Begründung der Petition, die eingereicht worden ist aus Anlaß der Ablehnung des Antrags auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Copitz, hat der petitionierende Verein angeführt, daß es besonders schwierig sei, die Zuziehenden nach der Landgemeindeordnung zu verpflichten; das Gemeindebürgerrecht sei besser. Nur solle man es nicht auf die sächsische Staatsangehörigkeit beschränken. Größere Landgemeinden sollen das Recht haben, ihre Verfassung nach Maßgabe der Bestimmungen der kleinen Städteordnung zu regeln.

Ein besonderer Hinweis befindet sich in der Petition auf die Schwierigkeit, die größeren Landgemeinden aus der Nähe von benachbarten Städten entsteht, und die Petenten glauben, daß dadurch das Gefühl in den Mitgliedern der Landgemeinden erweckt wird, sie seien Bürger zweiter Klasse.

Die Ständeverammlung hat sich bereits im Jahre 1901/02 mit der Sache beschäftigt und damals beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Die Beschwerde- und Petitionsdeputation hat über die Sache einen Vertreter der Königl. Staatsregierung gehört, und dieser hat sich dahin ausführlich ausgesprochen, daß die Königl. Staatsregierung aus Anlaß dieses einzelnen Falles nicht glaubt, an eine Änderung der Gesetzgebung herangehen zu müssen. Die Königl. Staatsregierung ist der Meinung, daß die Ermächtigung, die in der Ständischen Schrift vom 26. März 1884 auf die Petition von Lindenau und Genossen hin erteilt worden ist, ausreichend sei.

Die ständische Ermächtigung gibt der Königl. Staatsregierung das Recht, bei Gemeinden über